

Ordentliche Generalversammlung

Dienstag, 17. November 2020
Beginn: 18.00 Uhr
Palatinum, Bohligstraße 1, 67112 Mutterstadt

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
 - a) Geschäftsbericht und Lagebericht per 31.12.2019
 - b) Vorlage der Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2019
3. Bericht des Aufsichtsrats
 - a) über seine Tätigkeit in den Geschäftsjahren 2015 bis 2019
 - b) über die gesetzliche Prüfung für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019
4. Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe der Prüfungsberichte des gesetzlichen Prüfungsverbandes für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019
5. Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 und die Verwendung der jeweiligen Jahresergebnisse
6. Beschlussfassung betreffend die Entlastung für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019
 - a) der Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c) der Mitglieder des Beirates
7. Beschlussfassung über die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder
8. Bestätigung der Wahlen zum Aufsichtsrat vom 04.09.2019 bzw. Wahlen zum Aufsichtsrat
9. Beschlussfassung über die Anzahl der Beiratsmitglieder
10. Bestätigung der Wahlen zum Beirat vom 04.09.2019 bzw. Wahlen zum Beirat
11. Beratung und Beschlussfassung folgender Satzungsänderungen:
 - § 2 Absatz 2 Buchstabe i) wird wie folgt ergänzt:
 - i) die Einrichtung und Verwaltung eines Betriebsfonds, dessen Finanzierung über Finanzbeiträge der Mitglieder erfolgt;
 - § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - (2) Natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die keine der im § 2 genannten Produkte erzeugen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter Mitglied eines Organs der Genossenschaft sind.
 - § 3 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
 - § 9 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der ~~Nichtentrichtung~~ Entrichtung der Finanzbeiträge zu dem Betriebsfonds, nicht nachkommt;

§ 9 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt ergänzt:

- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt hat oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

§ 11 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 Buchstabe g) wird wie folgt ergänzt:

- g) folgende Lieferverpflichtungen einzuhalten: Seine gesamte zum Verkauf bestimmte Ernte an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen an die Genossenschaft zu liefern bzw. über diese zu verwerfen; Ausnahmen von dieser Verpflichtung gemäß den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sind in der Anlieferungsordnung geregelt;

§ 12 Buchstabe o) wird wie folgt geändert:

- o) bei Verstößen gegen wesentliche Mitgliedspflichten die Strafen zu zahlen, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gemäß Buchstaben ~~a) – m)~~ a) - f), h) – m) bis zu € 5.000,- für jeden Einzelfall betragen können. Bei Zuwiderhandlung gegen die Pflichten gemäß Buchstabe g) in Verbindung mit der jeweils gültigen Anlieferungsordnung beträgt die Strafe für jeden Einzelfall 6,75% des der Genossenschaft durch die Pflichtverletzung entgangenen Umsatzes. Das Recht der Genossenschaft, Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt unter Anrechnung einer etwaigen Strafe.

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheides schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher genossenschaftsintern endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Für die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse gemäß den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirates gemäß § 25 a Abs. 2 der Satzung.

In § 25 a wird die Überschrift wie folgt ergänzt:

§ 25 a

Aufgaben und Pflichten des Beirates, gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat

§ 25 a Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die in der landwirtschaftlichen Produktion von Obst und Gemüse im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse aktiven Mitglieder des Beirates führen die uneingeschränkte Kontrolle über die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse durch. Für die Organisation und die Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse gemäß den jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse bedarf der Vorstand die Zustimmung der aktiven Erzeugermitglieder des Beirates.

§ 25 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Insbesondere über über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Beirat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
Die Buchstaben a) bis g) bleiben unverändert.

§ 25 b Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Beiratsmitglied kann nur sein, wer
- Mitglied der Genossenschaft oder gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds ist.
 - aktiv tätiger Landwirt im Sinne der jeweils geltenden europäischen und nationalen Regelungen für anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse ist
 - und die Landwirtschaft als Haupterwerb betreibt.

§ 26 Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 28 Absatz 3 wird wie folgt vollständig neu gefasst.

- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Maßgebend für die Genossenschaft ist die ihr jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds.

§ 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Pflichteinzahlung ist wie folgt Auf jeden Geschäftsanteil sind folgende Beträge sofort einzuzahlen:

Mitglieder mit einem Jahreswertumsatz ~~von~~

bis	€	10.000,--	=	€	1.000,-- je Anteil
über	€	10.000,--	=	€	2.000,-- je Anteil
über	€	50.000,--	=	€	3.000,-- je Anteil.

Über weitere Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand kann die Pflichteinzahlung in Raten für die Dauer von längstens drei Jahren zulassen. In diesem Falle sind auf jeden gemäß Abs. 1 und Abs. 3 zu erwerbenden Geschäftsanteil mindestens 10% € 400,00 der sich aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Pflichteinzahlungen sofort einzuzahlen. Der Rest ist in gleichen Raten zu € 40,00 einzuzahlen. Zur Erfüllung der Einzahlungsverpflichtung gemäß Satz 5 behält die Genossenschaft jeweils € 40,00 des gemäß jeder Erzeugerabrechnung an das Mitglied auszahlenden Betrages ein und verrechnet diese mit der Einzahlungsverpflichtung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

In § 37 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

- (5) Zwei Mitglieder zusammen dürfen keine 50% und mehr der Geschäftsanteile halten.

§ 46 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt vollständig neu gefasst.

- (1)

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft, die Einberufung der Generalversammlung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder bekannt gemacht.

§ 47 wird wie folgt geändert:

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e. V., 63263 Neu-Isenburg.

Ziffer IX. sowie § 48 werden ersatzlos gestrichen.

12. Verschiedenes

Die Beratungen, Beschlussfassungen und Wahlen für die Jahre 2015 bis 2018 erfolgen vorsorglich für den Fall, dass die Beschlüsse und Wahlen in den Versammlungen für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 nichtig bzw. anfechtbar sein sollten.

Die Jahresabschlüsse, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Lagebericht für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 liegen ab dem 02. November 2020 zur Einsicht im Vorstandssekretariat aus.

Anträge, über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden sollen, müssen dem Vorstand bis zum 09. November 2020 in schriftlicher Form vorliegen.

Aufgrund der aktuellen Situation um die Covid-19-Pandemie kann die diesjährige Generalversammlung unter Einhaltung des notwendigen Hygienekonzeptes nicht in den Räumen der Genossenschaft stattfinden. **Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes während der Veranstaltung ist Pflicht.** Auch müssen wir auf eine anschließende Bewirtung verzichten.

Zur Wahrung des Hygienekonzepts ist es erforderlich, dass die beabsichtigte Teilnahme an der Generalversammlung vorab anzumelden ist. Diese können Sie schriftlich per Mail (a.elbert@pfalzmarkt.de) oder per Fax (06231/408-222) übermitteln. Anhand dieser Meldungen wird sodann ein Belegungsplan zur Platzzuweisung erstellt.

PFALZMARKT FÜR OBST UND GEMÜSE eG
Der Vorstand

gez.:
Reinhard Oerther

gez.:
Hans-Jörg Friedrich